

## Skript zur Umsatzsteuer - Grundzüge

© StB Dipl.-Kfm. Marcus Ermers 2005,  
[www.stb-ermers.de](http://www.stb-ermers.de) - EMail: MarcErmers@aol.com  
 Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

### Vorgeplänkel

Dieses Skript wurde mit äußerster ausschließt, dass sich immer noch Fehler könnten.

Es wird versucht das aktuelle Recht Da ein Skript davon lebt, ständig Verbesserungsvorschlägen völlig



Sorgfalt erarbeitet, was jedoch nicht bzw. Verbesserungsvorschläge ergeben

(Rechtsstand: 2004/2005) darzustellen. überarbeitet zu werden, stehe ich Ihnen aufgeschlossen gegenüber.

## 1 Grundsätzliches zur Umsatzsteuer

### 1.1 Wesen, Bedeutung und Rechtsgrundlagen der Umsatzsteuer

#### ☑ Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug:

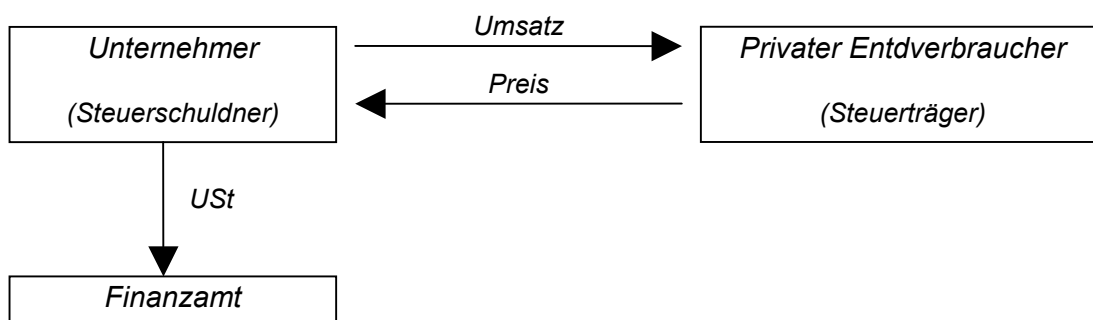
Das derzeit geltende System der Umsatzsteuer, das in der jetzigen Form im Jahre 1968 eingeführt wurde, nennt man „**Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug**“. D.h. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der „Nettobetrag“, da der Leistungsempfänger - soweit er natürlich Unternehmer ist - zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### ☑ Gemeinschaftsteuer:

Von einer Gemeinschaftsteuer spricht man, wenn die Einnahmen der USt. **dem Bund, den Ländern und den Gemeinden gemeinsam zustehen**, vgl. Art. 106 Abs. 3 GG.

#### ☑ indirekte Steuer:

Von einer **indirekten Steuer** spricht man, wenn der **Steuerschuldner** und der **Steuerträger** verschiedene Personen sind. Steuerschuldner ist der Unternehmer, hingegen ist Steuerträger i.d.R. der private Abnehmer.



#### ☑ Verkehrsteuer / Verbrauchsteuer:

Dies bedeutet, daß die Umsatzsteuer **einen wirtschaftlichen Verkehrsvorgang** (z.B. den Verkauf von Waren) besteuert.

#### ☑ Sach- oder Objektsteuer:

Im Umsatzsteuerrecht bleiben persönliche Verhältnisse (z.B. des Unternehmers) völlig unberücksichtigt. Besteuerungsgegenstand ist lediglich die Ausführung eines Umsatzes.

**konkurrierende Gesetzgebung des Bundes:**

Nach der Vorschrift des Art. 105 Abs. 2 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Umsatzsteuer.

**Verwaltungshoheit:**

Gem. Art. 108 Abs. 2 GG obliegt die Verwaltung der Umsatzsteuer den Landesfinanzbehörden (somit also den Finanzämtern!).

**durchlaufender Posten:**

Die Umsatzsteuer stellt - für einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer - lediglich einen durchlaufenden Posten dar, da er die Umsatzsteuer, die er Abnehmern in Rechnung stellt, an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.

**1.2 Bedeutsame Rechtsvorschriften**

- Umsatzsteuergesetz;
- durchführungsverordnung,
- richtlinien, (aktualisiert: UstR 2005)
- ggf. EugH-Urteile, Bundesfinanzhof-Urteile (BFH); Finanzgerichts-Urteile (FG).

**Besonderheit:** Gem. Art. 24 Abs. 1 GG hat das Gemeinschaftsrecht Vorrang vor innerstaatlichem Recht!

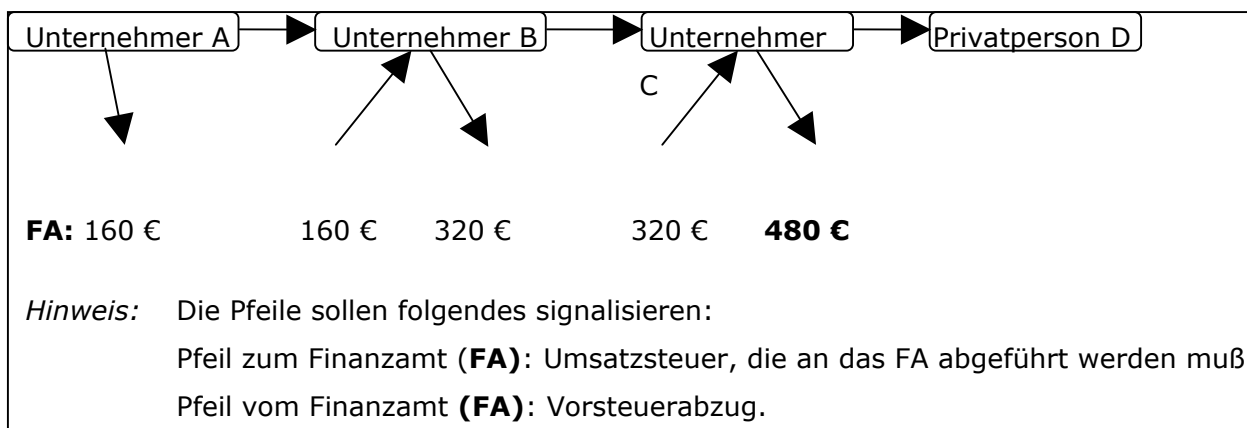
**1.3 System der Umsatzsteuer**

Die Systematik der Umsatzsteuer **war** mal einfach und übersichtlich; seitdem jedoch die Regelungen des EU-Binnenmarktes (im Jahre 1993) in nationales Recht umgesetzt wurden, muß man leider das Wort war benutzen.

Das Umsatzsteuergesetz wird auch „Abprüfgesetz“ genannt, weil jeder einzelne **Tatbestand** „abgeprüft“ werden muß. Das „Prinzip“ des USt-Rechts stellt sich wie folgt dar:



Wenn eine Ware die Unternehmerkette A - B - C durchläuft und der Unternehmer C den letzten Umsatz an den Verbraucher D ausführt (Entgelte abzüglich Umsatzsteuer des A = 1.000 €, des B = 2.000 € und des C = 3.000 €), so beträgt die Steuer bei einem Steuersatz von 16% im Ergebnis in der Kette (16% v. 3.000,-) 480 €.



### 1.4 Gegenstand der Besteuerung (§ 1 Abs. 1 UStG)

Die Umsatzsteuer knüpft - wie bereits oben schon dargelegt - an **wirtschaftliche Verkehrsvorgänge** an, wie z.B. Verkäufe und Dienstleistungen. Diese Vorgänge werden umsatzsteuerlich mit dem Begriff **Umsatz** zusammengefaßt. Doch nicht jeder Umsatz läßt eine Umsatzsteuer entstehen.



Die Privatperson *Paula* verkauft ihr Fahrrad an einen Abnehmer für 200,- €.

*In diesem Fall läge zwar ein **Umsatz** vor, jedoch würde dieser **nicht steuerbar** sein, da - als weiteres Kriterium - z.B. hinzukäme, daß man **Unternehmer** ist.*

Wie schon dieses einfache Beispiel zeigt, ist zuerst immer zu prüfen ob die **Voraussetzungen** (man nennt dies auch **Tatbestandsmerkmale**) des § 1 Abs. 1 UStG **sämtlichst** erfüllt sind, ansonsten kann nie ein **steuerbarer<sup>1</sup> Umsatz** vorliegen! Doch nun zu den einzelnen Umsätzen i.S.d. des UStG.

*Bitte § 1 Abs. 1 mitlesen !*

„Der Umsatzsteuer unterliegen,“

Nr. 1) **Lieferungen / sonstige Leistungen** ; die ein **Unternehmer** ; **im Rahmen seines Unternehmens** ; im **Inland** ; **gegen Entgelt** erbringt.

Nur wenn **alle 5 Tatbestandsmerkmale** erfüllt sind, ist die Lieferung/sonstige Leistung steuerbar!



Apotheker *Allheil* verkauft in seiner Apotheke in Arnsberg/Westf. ein Medikament, das er dem Kunden gegen Barzahlung von 10,- € übergibt.

*In diesem Fall liegt eine steuerbare Lieferung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, da sämtliche Tatbestandsmerkmale, nämlich „Lieferungen“ (verkauft ein Medikament) die ein „Unternehmer“ (Allheil) „im Inland“ (Arnsberg) „gegen Entgelt“ (Barzahlung von 10,- €) „im Rahmen seines Unternehmens“ (Apotheke) ausführt.*



Taxiunternehmer *Bringhin* befördert in Bochum mit seinem Fahrzeug einen Fahrgast von der Wohnung zum Hauptbahnhof gegen Bezahlung des Beförderungspreises i.H.v. 20,- €.

*Hier handelt es sich um eine steuerbare sonst. Leistung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, da sämtliche Tatbestände, nämlich „sonstige Leistungen“ (Beförderung durch ein Taxi) die ein „Unternehmer“ (Bringhin) „im Inland“ (Bochum) „gegen Entgelt“ (Beförderungspreis von 20,- €) „im Rahmen seines Unternehmens“ (Taxiunternehmen) ausführt.*

HINWEIS: Seit dem 01.04.1999 gehört auch der frühere Eigenverbrauch als **unentgeltliche Wertabgabe (§§ 3 Abs. 1b, 3 Abs. 9a)** zu den Lieferungen / sonstigen Leistungen.

<sup>1</sup> Das Umsatzsteuergesetz macht von diesem Grundsatz allerdings in § 1 Abs. 1a UStG bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen eine Ausnahme: Diese Umsätze werden – seit dem 1. Januar 1994 – als nichtsteuerbare Umsätze behandelt.

**Nr. 4) Einfuhr**

Einzelhändler *Großkotz (G)* führt mit dem eigenen Lkw Werkzeug von der Schweiz nach Geldern ein. G entrichtet an der Grenze die anfallende (deutsche) Einfuhrumsatzsteuer.

*In diesem Fall liegt eine steuerbare Einfuhr i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG vor, da die Tatbestandsmerkmale: „Gegenstände“ (Werkzeug) „aus dem Drittlandsgebiet“ (Schweiz) „in das Inland“ (Geldern) erfüllt sind.*

**Nr. 5) innergemeinschaftlicher Erwerb**

Der Baumarkt *Hatalles* in Hagen erwirbt von einem Hersteller in Venlo (Niederlande) Klinkersteine zu einem Preis von umgerechnet 20.000,- €; sie werden mit einem Lkw des Herstellers von Venlo nach Hagen transportiert.

*Hier liegt ein steuerbarer innergemeinschaftl. Erwerb i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, da die Tatbestandsmerkmale: „Inland“ (Hagen) „gegen Entgelt“ (20.000,- €) erfüllt sind.*

*Bitte zuerst noch mind. 1 x § 1 Abs. 1 komplett lesen !*

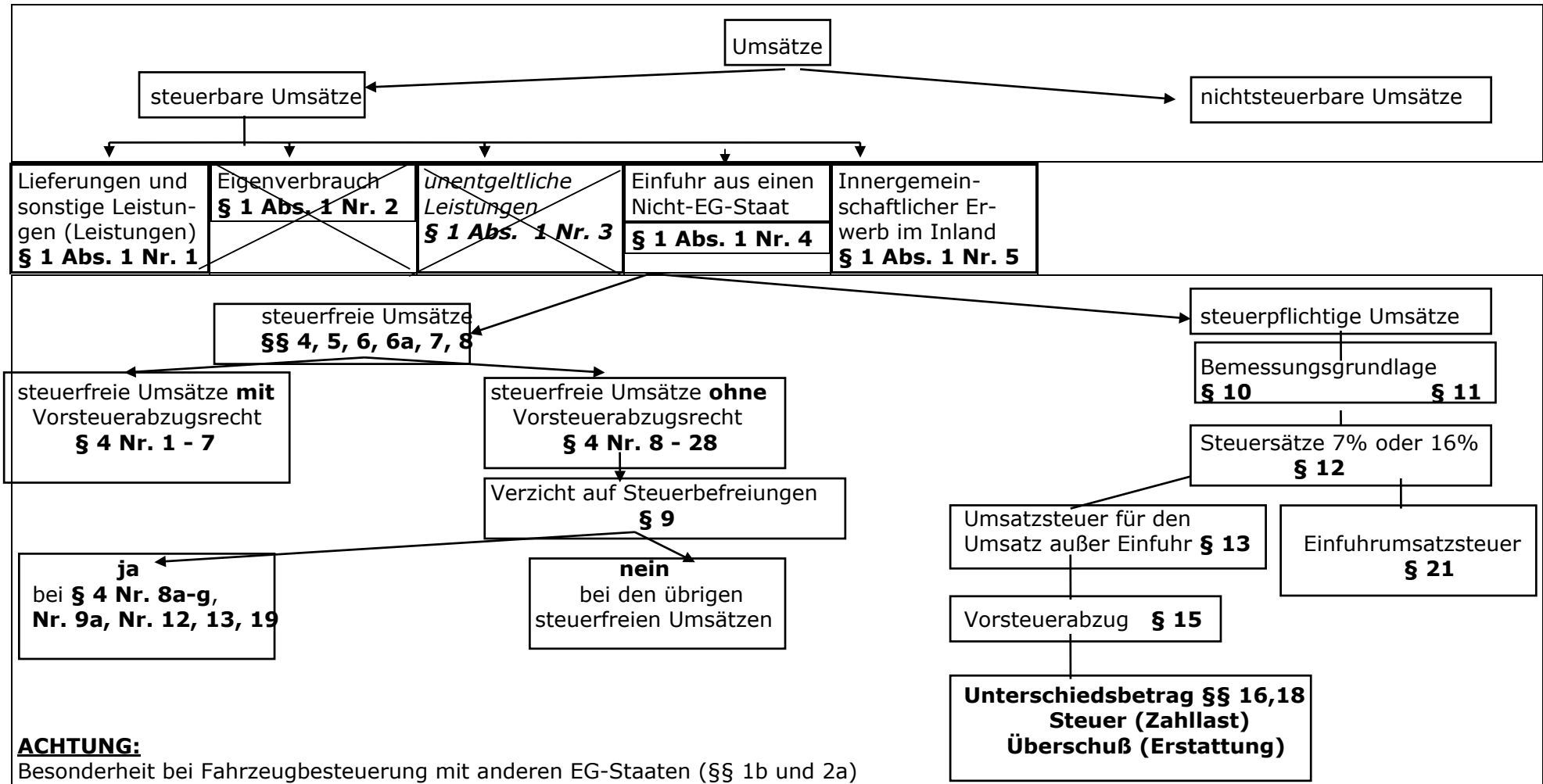


Abb. 1: Aufbau des Umsatzsteuergesetzes

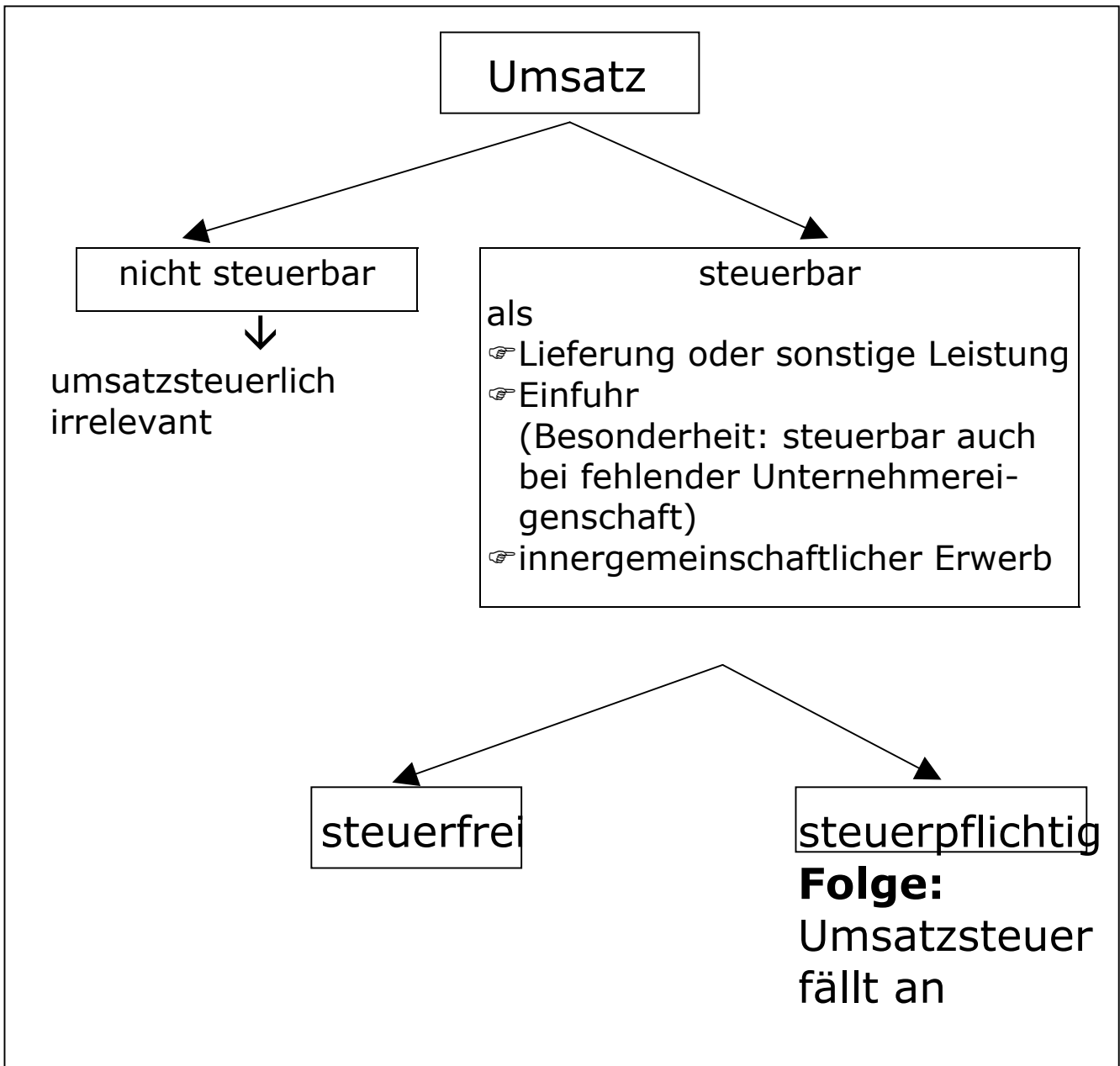

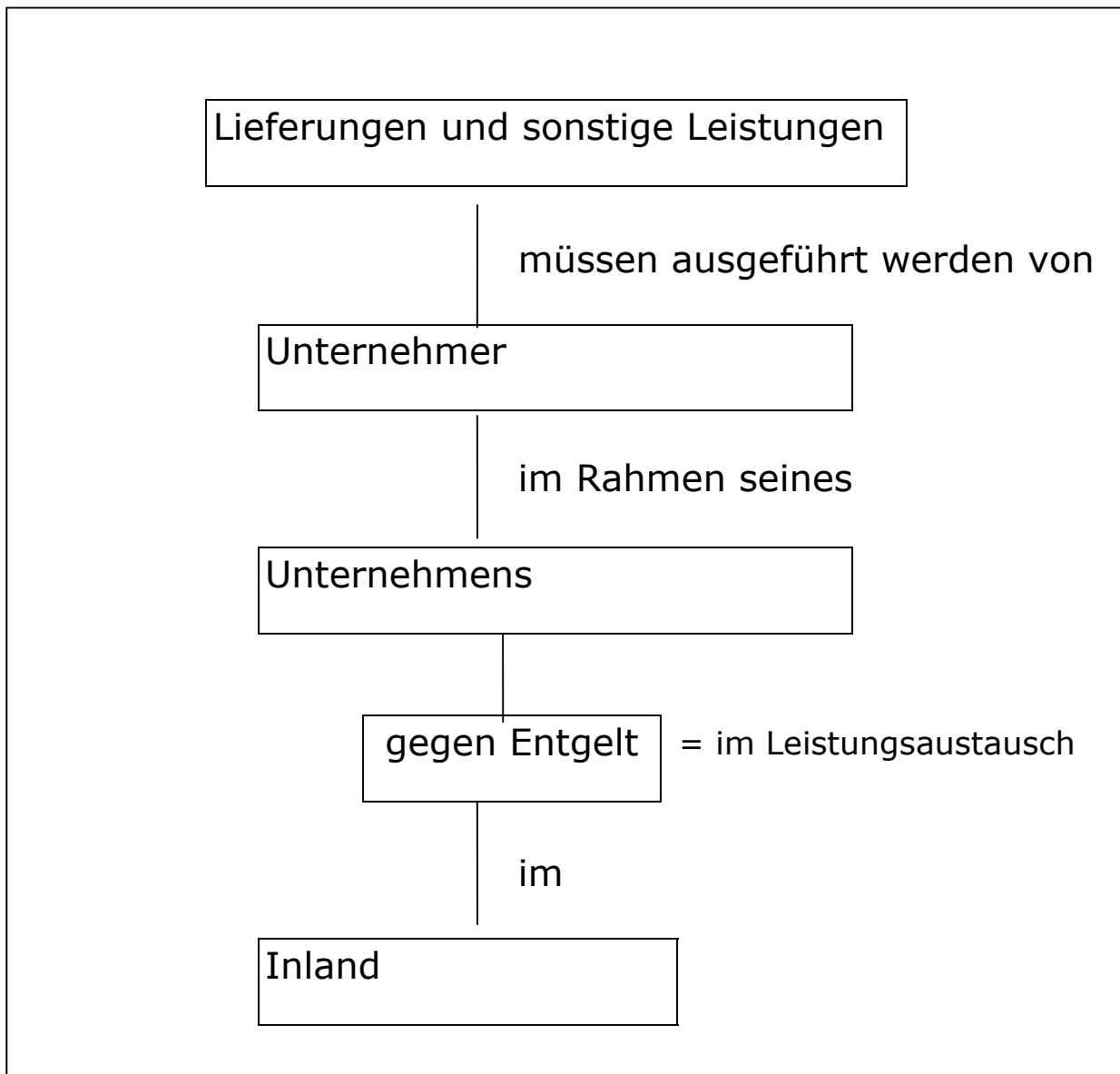


Abb. 2: System der steuerbaren / nicht steuerbaren Umsätze

Ich glaube, SIE müssen  
- Sie dürfen sich aber

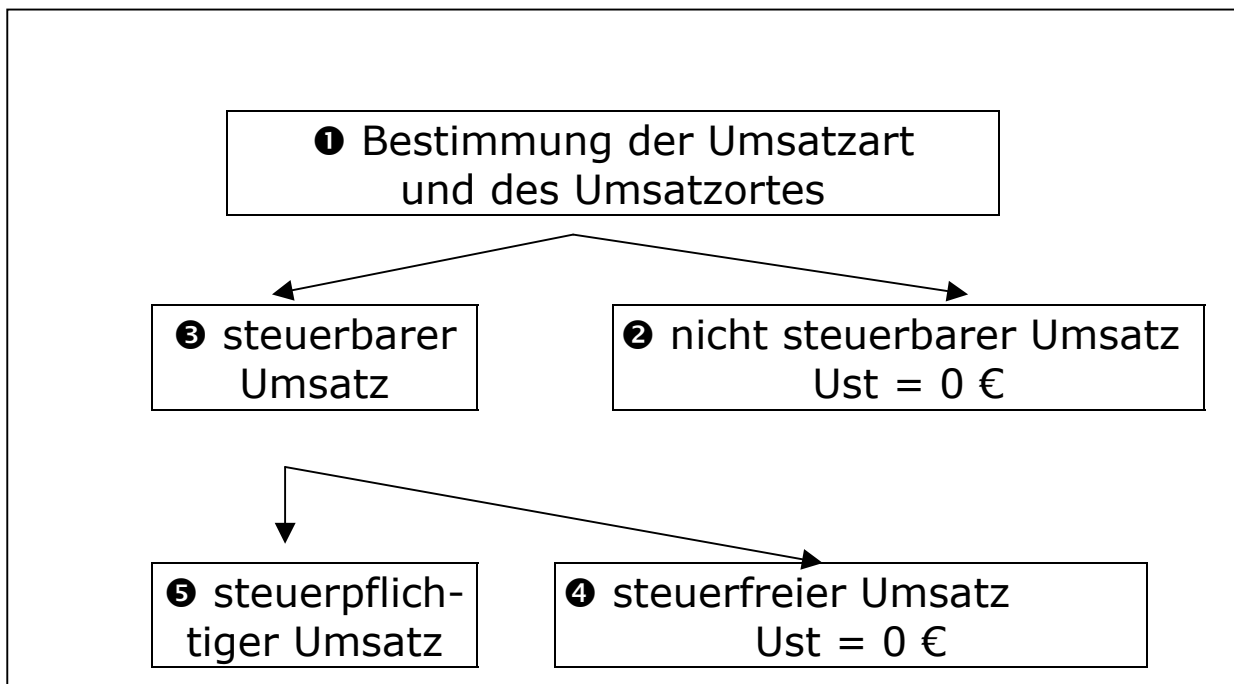


§ 1 Abs. 1 Nr. 1 mind. noch 2 (in Worten: ZWEI) x lesen ??  
vorher einen Kaffee besorgen ! -



**Abb. 3: Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1**

- Sie sollen den  trinken, nicht schlürfen! -



**Abb. 4: Schema zur Lösung umsatzsteuerlicher Sachverhalte**

**🗂 Aufgabe:**

Lösen Sie die nachfolgenden Fälle entsprechend der obigen Reihenfolge. Gehen Sie dabei davon aus, daß im Falle der Steuerbarkeit eines Umsatzes keine Steuerbefreiungsvorschrift Anwendung findet.

1. Der Fabrikant F veräußert für 10.000 € eine Maschine in New York.
2. Der Arbeitnehmer A veräußert in Stuttgart seinen Pkw an den Gebrauchtwagenhändler H für 4.000 €.
3. Der Lebensmittelhändler entnimmt in seinem Geschäft in Köln Lebensmittel für seinen privaten Bedarf.
4. Das Mietwagenunternehmen M in Frankfurt vermietet dem Privatmann P einen Klein-Lkw für dessen Umzug von Frankfurt nach Wiesbaden.
5. Der selbständige Architekt A veräußert die Waschmaschine aus seinem Privathaushalt in Bonn für 400 €.